

Untervertriebspartnerrichtlinie freenet Fachhandel

Der Untervertriebspartner (nachfolgend „UVP“) vermittelt über seinen Hauptvertriebspartner bestimmte Produkte und Dienstleistungen („Vertragsprodukte“) an die freenet DLS GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf (nachfolgend „Anbieter“), ihre verbundenen Unternehmen und Kooperationspartner (nachfolgend „Partner“). Der UVP hat dabei insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten und verpflichtet sich insoweit direkt gegenüber dem Anbieter. Der UVP erwirbt kein eigenes Recht zum Vertrieb der Vertragsprodukte gegenüber dem Anbieter bzw. dessen Partner.

1 Rechtliche Stellung

- 1.1 Der UVP erkennt an, dass er kein eigenes Recht zum Vertrieb der Vertragsprodukte gegenüber dem Anbieter erwirbt, vielmehr unterstützt er seinen Hauptvertriebspartner bei dessen Vermittlungsleistungen gegenüber dem Anbieter. Die Erteilung einer gesonderten Vertriebspartnernummer für den UVP oder eines eigenen Zugangs zum Partnersystem des Anbieters begründet kein Vertragsverhältnis und keinen Anspruch auf Vergütung des UVP gegenüber dem Anbieter. Bestellungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich über bzw. an den Hauptvertriebspartner. Vergütungsabrechnungen und -zahlungen erhält ebenfalls ausschließlich der Hauptvertriebspartner.
- 1.2 Der UVP verpflichtet sich, die Tätigkeiten für den Hauptvertriebspartner, bezogen auf die Vertragsprodukte des Anbieters, selbst oder durch angestellte Mitarbeiter (Vertriebsmitarbeiter) zu erbringen. Der Einsatz von Unterhändlern oder sonstigen selbständigen Hilfspersonen (Untervertriebspartnern) ist strengstens untersagt. Der UVP hat die wesentliche Pflicht, sicherzustellen, dass der jeweils für die Vermittlung verantwortliche Vertriebsmitarbeiter von ihm identifiziert werden kann.
- 1.3 Der UVP ist nicht berechtigt, für den Anbieter oder dessen Partner rechtsverbindlich zu handeln. Insbesondere ist der UVP nicht berechtigt, mit den Kunden eine von den Geschäftsbedingungen und Tarifen für die einzelnen Vertragsprodukte abweichende Vertragsgestaltung (z. B. durch abweichende Vertragslaufzeiten) zu vereinbaren oder entgegen den jeweils geltenden Richtlinien für die Erstellung eigener Angebote (Angebotsrichtlinien, vgl. nachfolgende Ziffer 2.11.) einen Rabatt auf die angebotenen Tarife zu gewähren. Der UVP ist ferner nicht zum Inkasso berechtigt. Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt ausschließlich mit dem Anbieter bzw. mit dessen Partner zustande. Der UVP ist verpflichtet, keinen anderen Eindruck beim Kunden zu erwecken.
- 1.4 Der UVP hat auf eigene Kosten die Voraussetzungen für seine Tätigkeit zu schaffen und aufrecht zu erhalten, insbesondere hat er eventuell notwendige behördliche Anmeldungen eigenverantwortlich einzuholen.
- 1.5 Der UVP verpflichtet sich, dem Anbieter unverzüglich alle vertragsrelevanten Änderungen anzuzeigen, insbesondere Änderungen der Firmenbezeichnung oder der Rechtsform. Der UVP erklärt sich damit einverstanden, dass der Anbieter im Rahmen einer Bonitätsprüfung Auskünfte über den UVP einholen kann.
- 1.6 Der Anbieter behält sich das Recht vor, die erteilte Zustimmung zum Vertrieb der Vertragsprodukte über den Hauptvertriebspartner aus sachlichem Grund, insbesondere bei Betrugsverdacht oder Vorgaben der Vorleistungspartner, insgesamt oder bezogen auf einzelne Vertragsprodukte zu widerrufen und das Login des UVP im Partnersystem zu sperren.
- 1.7 Der UVP ist nicht berechtigt, einzelne Rechte oder Pflichten aus dieser Untervertriebspartnerrichtlinie oder diese Untervertriebspartnerrichtlinie insgesamt zu übertragen oder zu belasten.
- ## 2 Vertriebstätigkeit, Vertragsprodukte, Zugang zum Partnersystem
- 2.1 Der UVP ist bei seiner Tätigkeit des Vertriebs der Vertragsprodukte grundsätzlich auf den Vertrieb von Vertragsverhältnissen innerhalb seine(s)r Ladengeschäfte(s) an anwesende Personen beschränkt. Er ist jedoch berechtigt, die Vertragsprodukte ergänzend zum Ladengeschäft auch über seinen eigenen Internetauftritt zu vermitteln. Für den Fall des Vertriebs der Vertragsprodukte des UVP über das Internet weist der Anbieter ausdrücklich auf die besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen Anlage „Online-Vermarktung im Fachhandel“ hin, die Bestandteil des Vertriebspartnervertrages mit dem Hauptvertriebspartner ist. Auf die Pflicht zur fristgerechten Umsetzung aller gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben des Anbieters (vgl. nachfolgende Ziffer 2.4) wird ausdrücklich hingewiesen. Das gilt insbesondere für die gesetzeskonforme Einbindung des Kündigungsbutton. Der ausschließliche Vertrieb über das Internet ist unzulässig. Der UVP hat diesbezüglich die Pflicht, das Ladengeschäft so zu betreiben, dass auch ohne die Online-Vermarktung ein effizienter Betrieb des Ladengeschäftes als physischer Verkaufspunkt gewährleistet ist. Es wird klargestellt, dass hierdurch die Online-Verkäufe nicht beschränkt werden sollen.
- 2.2 Jede von obiger Ziffer 1.1. abweichende Vertriebstätigkeit ist ohne vorherige schriftliche (E-Mail nicht ausreichend) Zustimmung des Anbieters weder gestattet noch vergütungspflichtig. Der Anbieter ist berechtigt, bereits ausgezahlte Vergütungen in diesem Fall auch direkt vom UVP zurückzufordern. Ausdrücklich untersagt ist dem UVP der Vertrieb im Wege des Haustürgeschäfts (§ 312 BGB). Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Promotionaktionen oder Veranstaltungen im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen in räumlicher Nähe des Ladengeschäftes in geringem Umfang. Ebenfalls ausdrücklich untersagt ist dem UVP der Vertrieb im Wege der telefonischen Vermittlung, insbesondere jede Call-Center-Tätigkeit.
- 2.3 Die zulässigen Vertragsprodukte richten sich nach den Vereinbarungen des Anbieters mit dem Hauptvertriebspartner des UVP sowie nach den zwischen dem UVP und dem Hauptvertriebspartner getroffenen Vereinbarungen. Der UVP hat die wesentliche Pflicht, sich in eigener Verantwortung über etwaige besondere Vorgaben des Anbieters bzw. seiner Partner im Zusammenhang mit dem Vertrieb der zulässigen Vertragsprodukte bei seinem Hauptvertriebspartner zu informieren.
- 2.4 Jede Tätigkeit des UVP in Bezug auf die Vertragsprodukte hat in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Art und Weise des UVP unter Wahrung der Interessen des Anbieters bzw. seiner

- Partner zu erfolgen. Diesbezüglich hat der UVP die wesentliche Pflicht, die Kunden über die Vertragsprodukte vollständig, wahrheitsgemäß und sorgfältig zu informieren und zu beraten und die Kunden über die eigene Identität sowie die Identität des Anbieters bzw. des Partners aufzuklären. Ferner hat er die wesentliche Pflicht, den Kunden die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie sämtliche (Vertrags-)unterlagen in jeweils gesetzeskonformer Weise zugänglich zu machen und sämtliche gesetzliche Anforderungen vollständig und fristgerecht umzusetzen. Der Anbieter ist berechtigt, dem UVP jederzeit angemessene tätigkeits- bzw. produktspezifische Vorgaben zu machen, die seine Selbständigkeit in ihrem Kerngehalt nicht unangemessen beeinträchtigen.
- 2.5 Der UVP darf im Rahmen des Vertriebs der Vertragsprodukte ausschließlich die von dem Anbieter zur Verfügung gestellten bzw. freigegebenen Vertragsunterlagen (insbesondere Antragsformulare, AGB, Tarifblätter und sonstige Produktunterlagen) sowie und die zur Verfügung gestellten bzw. freigegebenen (Werbe)materialien (gemeinsam nachfolgend „Materialien“ genannt) und Kennzeichen in ihrer jeweils aktuellen Version und nur in unveränderter Form verwenden. Die Verwendung eigener oder abgeänderter Vertragsunterlagen und (Werbe)materialien im Rahmen der Vermittlung der Vertragsprodukte des Anbieters ist dem UVP strengstens untersagt. Die jeweils aktuellen Vertragsunterlagen und (Werbe)materialien sind im Partnersystem hinterlegt oder über den Hauptvertriebspartner zu beziehen. Nicht verbrauchte bzw. veraltete Materialien sind durch den UVP unverzüglich und auf seine Kosten zurückzugeben bzw. zu vernichten und veraltete Kennzeichen durch aktuell gültige zu ersetzen. Jede weitere Nutzung einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens des Anbieters oder seiner verbundenen Unternehmen oder seiner Partner durch den UVP bedarf der vorherigen Freigabe des Anbieters in Schriftform.
- 2.6 Der UVP vergewissert sich bei jeder Aufnahme eines Kundenantrages zum Abschluss eines Vertrages über die Identität des Kunden und insbesondere darüber, dass der Kundenantrag ausschließlich durch eine hierzu berechtigte und geschäftsfähige Person unterzeichnet wird. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der UVP insbesondere, die Identität des Kunden durch einen Abgleich mit dem Lichtbild des amtlichen Dokumentes zu überprüfen. Er stellt sicher, dass ihm die Dokumente zum Identitäts- und Adressnachweis im Original durch den Kunden vorgelegt werden. Als Anschrift ist stets die nachgewiesene Adresse des Kunden aufzunehmen. Sofern Bankdaten durch den Kunden angegeben werden müssen, sind diese durch Vorlage einer gültigen EC- oder Kreditkarte des Kunden vom UVP zu überprüfen. Bei juristischen Personen ist zusätzlich die Zeichnungsberechtigung zu überprüfen. Die genauen (teilweise produktspezifischen) Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien zur Identitäts- und Legitimationsüberprüfung des Kunden (sog. Legitimationsrichtlinien), die im Partnersystem hinterlegt sind oder über den Hauptvertriebspartner bezogen werden können (vgl. nachfolgende Ziffer 2.11).
- 2.7 Der Kundenantrag ist durch den Kunden persönlich zu unterzeichnen. Vollmachten werden vom Anbieter grundsätzlich nicht anerkannt.
- 2.8 Der UVP wird nur Anträge an den Anbieter bzw. seine Partner weiterleiten, die keine Nachbearbeitung aufgrund unzureichender Beratung des Kunden oder fehlerhafter oder unvollständiger Angaben erfordern. In diesem Zusammenhang prüft der UVP vor Weiterleitung eines Antrags insbesondere, ob der Antrag korrekt, vollständig und gut leserlich ausgefüllt wurde und sämtliche Anforderungen zur Überprüfung der Identität und Legitimation des Kunden erfüllt sind. Der UVP ist verpflichtet, stets seine Vertriebspartnernummer auf dem Kundenantrag zu vermerken. Mit seiner Unterschrift auf dem Antrag bestätigt der UVP die Übereinstimmung der Daten auf dem Antrag mit den Angaben bzw. vorgelegten Dokumenten des Kunden.
- 2.9 Der vom Kunden unterzeichnete Antrag im Original sowie eine Kopie des Identitäts- und Adressnachweises und der EC- bzw. Kreditkarte sind durch den UVP bzw. über den Hauptvertriebspartner innerhalb von fünf Werktagen auf eigene Kosten an die vom Anbieter benannte Adresse zu übermitteln. Der Anbieter weist darauf hin, dass eine Bearbeitung von Aufträgen ohne Vorliegen des vom Kunden unterzeichneten Antrags sowie der genannten Unterlagen nicht möglich ist und bei Nichteinreichung vom Anbieter keine Vergütung geschuldet wird. Verzögert sich der Eingang der Unterlagen und liegen dem Anbieter die Unterlagen auch 30 Tage nach dem Ende des Monats, in dem der Aktivierungszeitpunkt fällt, noch nicht vor, behält sich der Anbieter vor, bereits gezahlte Vergütungen auch direkt von dem UVP zurückzufordern.
- 2.10 Soweit der UVP dem Kunden zusätzlich zum vermittelten Vertrag über ein Vertragsprodukt Zugaben anbietet, hat er den Kunden ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dieses im eigenen Namen erfolgt. Insbesondere Erstattungen und sonstige Rabatte auf Grundgebühren und sonstige Fixkosten durch den UVP, die nicht von den jeweils geltenden Richtlinien zur Angebotserstellung (Angebotsrichtlinien) (vgl. nachfolgende Ziffer 2.11) umfasst oder nicht vorab durch den Anbieter schriftlich freigegeben wurden, sind unzulässig und nicht vergütungspflichtig. Etwaige Produkt-Bündelungen von Vertragsprodukten sind als solche zu vermitteln und dürfen vom UVP nicht getrennt werden.
- 2.11 Der UVP hat bei seiner Vertriebstätigkeit der Vertragsprodukte insbesondere die jeweils gültigen Vertriebsrichtlinien mit tätigkeits- bzw. produktspezifischen Vorgaben, insbesondere die Richtlinien für die Erstellung eigener Angebote (Angebotsrichtlinien) sowie die Richtlinien zur Identitäts- und Legitimationsüberprüfung der Kunden (Legitimationsrichtlinien) einzuhalten. Aktuell geltende Richtlinien sind über den Hauptvertriebspartner anzufragen bzw. im Partnersystem hinterlegt. Im Fall einer Änderung wird der Anbieter den Hauptvertriebspartner in Schrift- oder Textform oder über das Partnersystem unterrichten.
- 2.12 Der UVP ist in eigener Verantwortung verpflichtet, sich über die jeweils gültigen Vorgaben bzw. Richtlinien des Anbieters im Zusammenhang mit der Vermittlung der Vertragsprodukte bei seinem Hauptvertriebspartner zu informieren.
- 2.13 Die über den Hauptvertriebspartner vermittelten Verträge dürfen bei dem Anbieter ausschließlich über die dem UVP für diese Form der Vertriebstätigkeit zugewiesene Vertriebspartnernummer bzw. Kennung übermittelt werden. Sofern dem UVP von Partnern des Anbieters eine gesonderte Vertriebspartnernummer zugewiesen wird, entsteht mit diesem kein Vertragsverhältnis.
- 2.14 Sofern der Anbieter dem UVP Partnersysteme zur Verfügung stellt, ist der UVP verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über die vom Anbieter dort hinterlegten Informationen zu informieren. Die Zugangsdaten zu Partnersystemen sind vom UVP regelmäßig zu ändern und geheim zu halten. Für jeden Mitarbeiter, der Zugriff auf ein Partnersystem bekommt, ist vom UVP ein gesonderter Login einzurichten. Nicht mehr benötigte Logins sind vom UVP unverzüglich zu löschen. Der

- UVP darf Partnersysteme nur zum Zweck der Vermittlung individueller Verträge nutzen. Jegliche missbräuchliche Verwendung, insbesondere der Abgleich von Daten mit anderen Datenbeständen oder das Auslesen oder Speichern von Daten, ist strengstens untersagt. Ebenfalls strengstens untersagt ist es, Verträge in den Partnersystemen des Anbieters oder seiner Partner zu erfassen, die über Dritte vermittelt wurden.
- 2.15 Der UVP trifft ausreichende Vorkehrungen, um einen Missbrauch der Partnersysteme bzw. Schnittstellen zum Anbieter durch Mitarbeiter oder Dritte auszuschließen. Das Risiko des Missbrauchs trägt der UVP. Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang des UVP aus sachlichem Grund, insbesondere bei Verdacht des Missbrauchs oder aus Sicherheitsgründen, vorübergehend oder auch dauerhaft zu sperren.
- 2.16 Der UVP hat die wesentliche Vertragspflicht, den Anbieter bestmöglich bei der Aufklärung von gegenüber dem Anbieter oder gegenüber seinen Partnern erhobenen Vorwürfen über unlauteres oder rechtswidriges Verhalten des UVP oder seiner Vertriebsmitarbeiter zu unterstützen und ihm insbesondere unverzüglich eine hinreichende schriftliche Stellungnahme (E-Mail ausreichend) zu einem ihn betreffenden Vorwurf über unlauteres oder rechtswidriges Verhalten zur Verfügung zu stellen. Geht dem Anbieter innerhalb einer dem UVP (gesetzten, angemessenen Frist keine oder keine aussagekräftige Stellungnahme des UVP zu einem ihm zuzurechnenden Einzelfall zu, so geht der Anbieter davon aus, dass die erhobenen Vorwürfe zutreffen.
- 3 Allgemeine Bestimmungen für den Vertrieb von Mobilfunkdienstleistungen, Einzeckgutscheine**
- 3.1 Der UVP vermittelt über seinen Hauptvertriebspartner für den Anbieter Vertragsverhältnisse über Prepaid- und Postpaid-Mobilfunkdienstleistungen, derzeit im Telekom-, Vodafone-, und Telefónica-Netz sowie ggf. in den Netzen eventueller weiterer Mobilfunknetzbetreiber (Mobilfunkprodukte), sofern und sobald der Anbieter dem UVP die Mobilfunkprodukte zum Vertrieb anbietet.
- 3.2 Der UVP ist verpflichtet, Auflagen und sonstige Vorgaben des Anbieters oder der Mobilfunknetzbetreiber und -diensteanbieter, die sich auf die Mobilfunkprodukte beziehen, unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung in Schrift- oder Textform oder durch Mitteilung im Partnersystem durch den Anbieter zu erfüllen. Insbesondere hat der UVP die jeweils geltenden im Partnersystem hinterlegten tätigkeits- bzw. produktspezifischen Vertriebsrichtlinien zu beachten (siehe obige Ziffer 2.11). Im Fall einer Änderung wird der Anbieter den UVP in Schrift- oder Textform oder über das Partnersystem unterrichten.
- 3.3 Der Anbieter ist berechtigt, dem UVP jederzeit Mengenbegrenzungen der Mobilfunkprodukte vorzugeben und diese zu ändern.
- 3.4 Der UVP ist verpflichtet, die durch den Anbieter an den Hauptvertriebspartner gelieferten Prepaid- und Postpaid-Mobilfunkprodukte nur über die vom Anbieter autorisierten Schnittstellen zu aktivieren bzw. aufzuladen. Passwörter sind geheim zu halten.
- 3.5 Mobilfunkprodukte sollen an Kunden nur zum Aufbau selbst gewählter Mobilfunkverbindungen vermittelt werden, insbesondere dürfen sie nicht vermittelt werden, um es wissentlich zu ermöglichen, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten (sog. SIM-Boxing).
- 3.6 Dem UVP ist es untersagt, den „SIM-Lock“, „Netz-Lock“ zu entfernen oder die „IMEI-Nummer“ zu ändern oder sonstige Änderungen der Mobilfunkprodukte vorzunehmen.
- 3.7 Der UVP hat die wesentliche Pflicht, keine Verträge über Mobilfunkprodukte zu vermitteln, bei denen er Kenntnis davon hat oder haben muss, dass eine Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistung durch den Kunden nicht oder nur in sehr geringfügigem Umfang erfolgen würde („Nichttelefonie“) oder dass der Kunde nicht leistet („Nichtzahler“). Bei einem begründeten Verdacht der missbräuchlichen Vermittlung dieser Mobilfunkprodukte durch den UVP ist der Anbieter berechtigt, bereits gezahlte Vergütungen in voller Höhe inklusive etwaiger dadurch erzielter Mengenboni zurückzufordern. Von einer missbräuchlichen Verwendung ist insbesondere auszugehen, soweit entweder eine nicht unerhebliche Anzahl der durch den UVP über seinen Hauptvertriebspartner vermittelten Kunden eine signifikant über dem Durchschnitt liegende **Nichttelefoniequote** aufweisen oder wenn eine nicht unerhebliche Anzahl der durch den UVP vermittelten Verträge an jeweils denselben Kunden vermittelt werden, die eine signifikant über dem Durchschnitt liegende Nichttelefoniequote aufweisen. Entsprechendes gilt, wenn entweder eine nicht unerhebliche Anzahl der durch den UVP über den Hauptvertriebspartner vermittelten Kunden eine signifikant über dem Durchschnitt liegende **Nichtzahlerquote** aufweisen oder wenn eine nicht unerhebliche Anzahl der durch den UVP vermittelten Kunden an jeweils denselben Kunden vermittelt werden, die eine signifikant über dem Durchschnitt liegende Nichtzahlerquote aufweisen. Der Nachweis der nicht missbräuchlichen Verwendung bleibt dem UVP jederzeit vorbehalten.
- 3.8 Der UVP ist verpflichtet, alle an ihn gelieferten noch nicht verkauften SIM-Karten und Prepaid-Produkte auf erstes Anfordern des Anbieters unverzüglich an diesen herauszugeben, insbesondere, wenn der Anbieter seinerseits zur Rückgabe an den Netzbetreiber verpflichtet ist oder im Fall des Widerrufs der Zustimmung zum Vertrieb über ihn als Untervertriebspartner.
- 3.9 Soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall anders schriftlich vereinbart, akzeptiert der Anbieter keine Rücklieferungen von zu viel angeforderten Vertragsprodukten (insb. Prepaid-Produkten). Klargestellt wird, dass jede Rücknahme im Ermessen des Anbieters liegt und eine etwaige Rückerstattung ausschließlich an den Hauptvertriebspartner erfolgt.
- 3.10 Der UVP vermittelte über seinen Hauptvertriebspartner u.a. sog. Einzeckgutscheine (§ 3 Abs.14 UStG). Bei diesen Einzeckgutscheinen handelt es sich um die im Partnersystem aufgeführten Vertragsprodukte. Der Anbieter kann die entsprechende Liste über die Vertragsprodukte durch einfache Mitteilung zum Beispiel im Partnersystem erweitern oder verringern. Es wird vereinbart, dass der Verkauf dieser sog. Einzeckgutscheine durch den UVP über den Hauptvertriebspartner ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Anbieters erfolgen soll (Handeln im fremden Namen und auf fremde Rechnung). Der UVP erbringt somit über den Hauptvertriebspartner umsatzsteuerlich eine Vermittlungsleistung an den Anbieter (Abschn. 3.17 Abs. 4 UStAE). Der Anbieter stellt daher keine umsatzsteuerliche Rechnung für den Verkauf der Gutscheine an den UVP bzw. den Hauptvertriebspartner. Der UVP wird das Handeln im fremden Namen den Kunden gegenüber deutlich machen. Insbesondere wird er in allen Belegen, in seinen AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen ausdrücklich auf den Verkauf im Namen des Anbieters hinweisen. In diesem Zusammenhang ist der UVP verpflichtet, dem Anbieter für jeden Monat spätestens bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats vollständige Informationen

über die mit Gutscheinen ausgeführten Umsätze zu übermitteln (vereinnahmte Bruttoentgelte, enthaltene gesetzliche Umsatzsteuer, Verkaufsdatum).

4 Allgemeine Bestimmungen für den Bezug von und Umgang mit SIM-Karten und Mobilfunk Prepaid-Vertragsprodukten

4.1 Der UVP wird eine für die Vermittlung der Mobilfunkprodukte ausreichende Anzahl von SIM-Karten und Prepaid-Mobilfunkvertragsprodukten (Prepaid-Starterkarten, Prepaid-Bundles sowie Prepaid-Aufladeguthaben im Mobilfunkbereich, nachfolgend Prepaid-Produkte) über seinen Hauptvertriebspartner beziehen und bevorraten.

4.2 Der Verkauf von Prepaid-Aufladeguthaben (Mehrzweckgutscheine) durch den UVP erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die dahinterstehende Dienstleistung (Bereitstellung des Guthabens) erfolgt im Namen des jeweiligen Diensteanbieters. Der UVP wird Prepaid-Aufladeguthaben nur in der Form vertreiben, wie sie vom Anbieter geliefert bzw. übermittelt wurden. Der UVP wird insbesondere keine Daten verändern, beseitigen oder vervielfältigen.

4.3 Die SIM-Karten und Prepaid-Produkte sind vom UVP sachgerecht aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der UVP ist verpflichtet, dem Anbieter jederzeit Auskunft über den Verbleib der SIM-Karten bzw. Prepaid-Produkte geben zu können.

4.4 Im Falle des vom UVP zu vertretenden Verlustes, Abhandenkommens oder sonstiger unsachgemäßer Verwendung von SIM-Karten für Postpaid-Mobilfunkprodukte haftet der UVP dem Anbieter gegenüber für den Wert der SIM-Karte in Höhe der Bereitstellungsgebühr sowie für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Sperrungsmeldung bei dem Anbieter durch die Nutzung der SIM-Karte in Anspruch genommen sind. Entsprechendes gilt für einen vom UVP zu vertretenden Verlust, Abhandenkommens oder sonstiger unsachgemäßer Verwendung von Prepaid-Produkten.

4.5 Der UVP ist verpflichtet, den Anbieter über abhanden gekommene oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene SIM-Karten bzw. Prepaid-Produkte unverzüglich schriftlich (Fax ausreichend) zu informieren und auf Verlangen des Anbieters defekte SIM-Karten oder Prepaid-Produkte unverzüglich an den Anbieter zurückzusenden.

4.6 Der Anbieter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zu verlangen, dass alle an den UVP von dem Hauptvertriebspartner gelieferten SIM-Karten und Prepaid-Produkte zu einem vom Anbieter zu bestimmenden Stichtag einer Inventur durch den UVP unterzogen werden.

5 Besondere Bestimmungen für Prepaid-Produkte

5.1 Der UVP ist berechtigt, Prepaid-Produkte lediglich an Endkunden zu verkaufen.

5.2 Bezogen auf das jeweilige Netz darf der UVP nur die nachfolgende Anzahl an Prepaid-Produkten an denselben Endkunden vermitteln bzw. verkaufen („Höchstmenge“):

Telekom:	max. 3 Stück
Vodafone:	max. 3 Stück
Telefónica:	max. 3 Stück

5.3 Netzübergreifend dürfen insgesamt nicht mehr als drei Prepaid-Produkte innerhalb von zwölf Monaten auf denselben Endkunden mit nachgewiesenem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgeschaltet werden. Für

Endkunden mit sonstigem geeigneten Adressnachweis oder mit Auslandsadresse gilt eine Höchstmenge von maximal einem Prepaid-Produkt innerhalb von zwölf Monaten. Die Höchstmengen gelten auch für die Prepaid-Produkte, die der UVP auf sich aufschalten möchte.

5.4 Vor einer Aktivierung eines Prepaid-Produktes sind die persönlichen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Nationalität, Ausweisnummer) sowie die Adresse des Kunden durch das vom Anbieter in den jeweils aktuellen Legitimationsrichtlinien vorgegebene Verfahren vom UVP zu überprüfen (vgl. Ziffer 2.11).

5.5 Der UVP ist verpflichtet, den Inhalt der Prepaid-Produkte ausschließlich in der Originalverpackung des Diensteanbieters anzubieten. Bei Prepaid-Bundles ist es dem UVP ausdrücklich untersagt, die Bestandteile des Bundles aus der Originalverpackung zu nehmen. Insbesondere aus dem Grund, dass die Prepaid-Bundles subventioniert sind, ist ein „Auseinanderreißen“ der Prepaid-Bundles, d. h. die getrennte Vermarktung von Mobilfunkgerät und SIM-Karte, unzulässig. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei Betrugsverdacht, ist der Anbieter berechtigt, von dem UVP eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von EUR 30,00 für jede nicht innerhalb von drei Monaten nach Lieferung an den Hauptvertriebspartner aktivierte Prepaid-SIM-Karte als Sicherungsmittel von dem UVP zu verlangen, sofern der Hauptvertriebspartner diese an den UVP geliefert hat. Bei nachgewiesener anschließender vertragsgemäßer Freischaltung durch den UVP wird die Bereitstellungsgebühr durch den Anbieter zurückgezahlt bzw. mit offenen Posten verrechnet.

6 Werbemaßnahmen des UVP, Markenzeichen und sonstige Kennzeichen des Anbieters

6.1 Dem UVP wird das einfache, unentgeltliche, widerrufliche, inhaltlich und zeitlich beschränkte, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Partnersystem freigegebenen Marken, Logos und Kennzeichen in unveränderter Form und unter Einhaltung der im Partnersystem hinterlegten jeweils gültigen CI-Richtlinien für Werbezwecke und Werbemaßnahmen eingeräumt. Die Rechteeinräumung bezieht sich ausdrücklich nur für die im Partnersystem freigegebenen Marken, Logos und Kennzeichen des Anbieters und seiner verbundenen Unternehmen. Jegliche weitere Nutzung einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens des Anbieters oder seiner verbundenen Unternehmen durch den UVP bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.

6.2 Dem UVP ist im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten jede Nutzung oder sonstige Verwendung der Markenzeichen, Markennamen, Kennzeichen, Logos und Produktbezeichnungen des jeweiligen Mobilfunknetzbetreibers (insbesondere Co-Branding) ausdrücklich untersagt.

6.3 Der UVP ist für die eigenen Werbemaßnahmen und eigenen Werbematerialien selbst verantwortlich. Vorstehende Regelungen entbinden den UVP nicht zur Überprüfung der Werbemaßnahmen und Werbezwecke auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche, und sonstige Zulässigkeit. Der UVP verpflichtet sich, den Anbieter auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erstellung eigener Werbemittel bzw. Durchführung eigener Werbemaßnahmen geltend gemacht werden, sowie dem Anbieter die Kosten einer Rechtsverteidigung zu ersetzen.

6.4 Für den Fall, dass dem Anbieter bzw. Partnern Antrags-, Produkt- oder sonstige Materialien („Materialien“) oder Werbe-

bzw. Vertriebsmaßnahmen („Maßnahmen“) untersagt werden oder der Anbieter oder einer seiner Partner eine diesbezügliche strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt, wird der Anbieter den UVP hierüber informieren. Der UVP ist verpflichtet, dies im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere wird der UVP seinen Betrieb so organisieren, dass eine Berücksichtigung auch in Eilfällen gewährleistet ist. Sofern gegen den UVP aufgrund von Materialien oder Maßnahmen des Anbieters Ansprüche geltend gemacht werden, hat er den Anbieter unverzüglich schriftlich zu informieren. Auf Verlangen des Anbieters wird er dem Anbieter die Rechtsverteidigung überlassen.

7 Vergütung

7.1 Der UVP vermittelt die Vertragsprodukte über den Hauptvertriebspartner an den Anbieter und unterstützt insoweit seinen Hauptvertriebspartner bei dessen Vermittlungsleistungen gegenüber dem Anbieter. Vertragliche Vergütungsansprüche des UVP gegenüber dem Anbieter bzw. seinen Partnern entstehen somit nicht. Vergütungsabrechnungen und -Auszahlungen erhält ausschließlich der Hauptvertriebspartner des UVPs.

7.2 Der UVP hat keinen Anspruch auf Annahme des durch ihn für den Hauptvertriebspartner vermittelten Kundenantrags durch den Anbieter. Der UVP kann aus dem Nichtzustandekommen eines Vertrages mit einem durch ihn vermittelten Kunden keine Ansprüche gegen den Anbieter ableiten.

8 Datenschutz

8.1 Der UVP ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Soweit Datensätze durch den Anbieter an den UVP geliefert werden, dürfen diese Datensätze nur gemäß den Vorgaben des Anbieters und zu dem von dem Anbieter vorgegebenen Zweck genutzt werden. Es gilt die Anlage Datenschutzvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

8.2 Der Anbieter ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung von Marketingkampagnen zugunsten des UVP dessen Kontaktdaten, die gegebenenfalls auch personenbezogene Daten (z.B. Name, Vorname, Geschäftsanschrift, Telefonnr. und E-Mail) enthalten können, an spezialisierte Dienstleister unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften übermitteln.

8.3 Dem UVP ist bewusst, dass er über seinen Hauptvertriebspartner Kundenverhältnisse für den Anbieter vermittelt und die Daten dieser vermittelten Kundenverhältnisse allein dem Anbieter gehören. Kundendaten, die im Rahmen der Vermittlung der Vertragsprodukte beim UVP erhoben werden, dürfen von dem

UVp weder gespeichert noch für die Bewerbung von Angeboten Dritter oder anderweitig genutzt oder verwendet werden. Gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

8.4 Der UVP verpflichtet sich, sämtliche personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Vermittlung der Vertragsprodukte vom Anbieter oder von Kunden erhält, ausschließlich gemäß den Vorgaben des Anbieters zu verwenden und diese nach der Verwendung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich zu löschen und auf Verlangen des Anbieters Nachweis hierüber zu erbringen.

9 Geheimhaltung

Der UVP ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die er im Zusammenhang mit Vermittlung der Vertragsprodukte gleich in welcher Form erhält und die technischer, finanzieller oder sonstiger geschäftlicher Natur sind, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten bekannt zu machen oder dies jeweils zu veranlassen, zu fördern oder zu dulden. Dieses gilt insbesondere für alle Vereinbarungen, Konditionen, vertriebsspezifischen Informationen und Unterlagen. Vorstehende Verpflichtung ist wesentliche Verpflichtung des UVP und gilt auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit fort.

10 Haftung, Vertragsstrafe

Der UVP schuldet dem Anbieter für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser Untervertriebspartnerrichtlinie bzw. im Fall eines Verstoßes gegen die Richtlinien für die Erstellung eigener Angebote (Angebotsrichtlinien) sowie die Richtlinien zur Identitäts- und Legitimationsüberprüfung der Kunden (Legitimationsrichtlinien) (vgl. Ziffer 2.11) je nach Schwere des Verstoßes eine angemessene Vertragsstrafe (§ 315 BGB), es sei denn, der UVP weist nach, dass die Zuwiderhandlung von ihm nicht zu vertreten ist. Für den Fall einer Aufschaltung einer Prepaid-SIM-Karte unter Missachtung der hier gemachten Vorgaben, insbesondere einer, für deren Verbleib der UVP keinen Nachweis erbringen kann, beträgt die Vertragsstrafe EUR 50,00 pro Prepaid-SIM-Karte. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt. Vertragsstrafen werden auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

11 Sonstiges

Änderungen dieser Untervertriebspartnerrichtlinie bleiben vorbehalten; es gilt die Untervertriebspartnerrichtlinie in der jeweils jüngsten Fassung, die der Anbieter dem UVP in Schrift- oder in Textform oder über das Partnersystem zur Verfügung stellt.

_____, den _____

Hauptvertriebspartner: _____
Name in Druckbuchstaben

Unterschrift(en) des Untervertriebspartners

Hauptvertriebspartnernummer: _____

Name(n) in Druckbuchstaben